

Antrag

Die Hausdurchsuchung am 4.12.2003 verstieß gegen geltendes Recht. Eine Verwertung der dadurch gewonnenen angeblichen oder tatsächlichen Beweismittel ist daher ausgeschlossen.

Begründung:

1. Bei der Hausdurchsuchung wurde die verfassungsrechtlich garantierte Pressefreiheit verletzt. Durchsucht wurden laut Blatt 99 auch die Layouträume. Diese sind als Redaktionsräume unter anderem der Gießener Stadtzeitung „bunter.nachrichten.dienst“ gekennzeichnet, d.h. eine gesonderte Durchsuchungsanordnung wäre notwendig gewesen. Diese lag nicht vor. Daher ist die Durchsuchung zumindest dieser Räume grundrechtswidrig (Pressefreiheit). Da StA Vaupel dabei anwesend war, ist er an verfassungswidrigen Aktivitäten beteiligt gewesen. – ebenso wie die beteiligten Polizeistrukturen.

Foto:
Eingangstür des
durchsuchten Büroraumes in
der Projektwerkstatt.



2. Außerdem waren keine ZeugnInnen und die Teilnahme des Wohnungsinhabers möglich, da gleichzeitiges Betreten aller Eingänge und Räume (Bl. 98) erfolgte und erst nach 30min überhaupt angefragt wurde, ob ZeugnInnen erwünscht wären – aber die Durchsuchung zu dem Zeitpunkt schon länger lief (Verstoß gegen § 39, Abs. 2 HSOG).

3. Schließlich wurde der für eine Durchsuchung notwendige Durchsuchungsbeschluss auf rechtswidrige Weise erreicht. In seinem Antrag auf einen solchen Beschluss schrieb der Staatsschützer Broers: „... wurde in der Nacht eine männliche Person dabei gefilmt, wie er an einer Hauswand des Gerichtsgebäudes (AG) und am Hintereingang Schmierereien und Parolen anbrachte.“ (Antrag vom 3.12.2003, Bl. 10 der Akte, Fehler im Original). Diese Behauptung ist eine Lüge. Kein Film zeigt überhaupt eine Person, die Parolen an der Wand anbringt. Im Bereich der Kameraüberwachung wurden keinerlei Parolen angebracht.

4. Bei der Hausdurchsuchung wurden – ebenfalls grundrechtswidrig – Flugblätter in größerer Zahl beschlagnahmt, deren Inhalt in keiner Weise strafbar war, was dem beschlagnahmenden Staatsschutzchefs Puff auch bekannt war. Die Beschlagnahme in größerer Zahl zeigt, dass es nicht um die Beweissicherung ging, sondern darum, die Kundgabe einer Meinung durch diese Flugblätter zu verhindern. Entsprechend formulierte Herr Puff sowohl vor Ort wie auch in seiner Vernehmung am 4.9.2006 im hier laufenden Gerichtsverfahren, dass damit wohl die Aktion ins Wasser gefallen wäre. Das Verteilen von Flugblättern ist vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit geschützt, solange sie keine strafbaren Inhalte enthalten. Dieses war bei den benannten Flugblättern nicht der Fall.

Im Zusammenhang mit Beweisverwertungsverboten bei Hausdurchsuchungen möchte ich zwei Urteile anfügen.

1. Auszug aus dem Urteil des KG Berlin, Az: 1 Ss 406/04, Urteil vom 16.02.2005: Hier wird im Besonderen ausgeführt, dass die Schwere eines Rechtsfehlers mit der Schwere des Tatvorwurfs abgewogen werden soll. Im vorliegenden Fall ist ein Verstoß gegen ein Grundrecht (Pressefreiheit) mit einer reinen Sachbeschädigung (hier angeklagte Tat vom 3.12.2003) zu vergleichen. Es erscheint naheliegend, ein Beweisverwertungsverbot auszusprechen, weil ein schwerwiegender Rechtsfehler bei der Erforschung einer wenig schwerwiegenden Straftat erfolgt ist.

Der Wortlauf des Urteils:

„Die Wahrheit darf aber auch nicht um jeden Preis erforscht werden (BGHSt 14, 358, 365). Vielmehr sind dort Grenzen zu ziehen, wo höherrangige Rechtsgüter des Betroffenen und das allgemeine Interesse an der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens entgegenstehen. Dementsprechend hängt die Annahme eines Beweisverwertungsverbots von einer umfassenden Abwägung der an diesem Konflikt beteiligten Interessen ab (vgl. dazu und zu den im Folgenden angeführten Abwägungsgesichtspunkten BGHSt 38, 214, 219 ff., 372, 373 f.; 42, 170, 174 f., 372, 377 f.; 47, 172, 179 f.; BGH NStZ 2004, 449, 450; Meyer-Goßner, a.a.O., Einl. Rdnr. 55; LR-Gössel, a.a.O., Einl. Abschn. K Rdnr. 25 f.). Von maßgeblicher Bedeutung sind insoweit das Gewicht des zugrunde liegenden Verfahrensverstößes und die Schwere des Tatvorwurfs. Das Gewicht des Verfahrensverstößes bemißt sich insbesondere nach dem Ausmaß eines etwaigen Verschuldens der anordnenden oder ausführenden Personen und nach dem grundrechtlichen Bezug des Eingriffs sowie danach, ob das Beweismittel auch ohne Gesetzesverstoß hätte erlangt werden können und ob die verletzte Verfahrensvorschrift in erster Linie dem Schutz des Beschuldigten oder sonstigen Zwecken dient. Im Hinblick auf den Tatvorwurf ist zu bedenken, daß das Interesse an uneingeschränkter Aufklärung zunimmt, je gewichtiger die dem Beschuldigten angelastete Tat ist.“

2. BVerfG, 2 BvR 1027/02 vom 12.4.2005, Absatz-Nr. (1 - 140)

Das Bundesverfassungsgericht sagt klar, dass bei schwerwiegenden Rechtsfehlern bei einer Durchsuchung ein Verwertungsverbot geboten ist. Der Auszug im Wortlaut:

„Zumindest bei schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößen, in denen die Beschränkung auf den Ermittlungszweck der Datenträgerbeschlagnahme planmäßig oder systematisch außer acht gelassen wird, ist ein Beweisverwertungsverbot als Folge einer fehlerhaften Durchsuchung und Beschlagnahme von Datenträgern und der darauf vorhandenen Daten geboten.“

Zur Vorabinformation füge ich als Kopie in der Anlage an:

- ▶ A4-Bogen mit Ausdruck der beiden Seiten des beschlagnahmten Flugblattes
- ▶ A4-Bogen mit drei Fotos der Eingangstür zum Layout- und Redaktionsraum in der Projektwerkstatt.

Beweismittel:

- ▶ Vernehmung des bei der Hausdurchsuchung anwesenden und von Staatschutzchef diesbezüglich benannten Polizeibeamten Frank sowie weiterer Beamter, soweit sie in diesen Bereichen des Hauses zugegen waren
- ▶ Inaugenscheinnahme der beschlagnahmten Flugblätter (ein Ausdruck der im Internet zu findenden Flugblätter liegt diesem Antrag bei, siehe Anlage)
- ▶ Inaugenscheinnahme der konkreten Örtlichkeit in Reiskirchen-Saasen, Ludwigstr. 11 (drei Bilder der Örtlichkeit, genauer der Eingangstür zu dem als Redaktions- und layoutraum gekennzeichneten Raum, sind als Anlage beigefügt)
- ▶ Inaugenscheinnahme des dokumentierenden Filmes der Polizei Gießen. Laut den diesem Prozess zugrundeliegenden Akten wurden alle Aktivitäten und Beschlagnahmen einschl. der Auffindesituation gefilmt (siehe Bl. 99 der Akte).
- ▶ Dienstliche Erklärung des an der Durchsuchung beteiligten Staatsanwaltes Vaupel – hilfsweise seine Vernehmung als Zeuge

Gießen, den



Eingang zur Redaktionsbüro in der Projektwerkstatt. So sah die Tür auch aus, als Staatsanwalt Vaupel und Staatschutzchef Puff hindurchschritten – und nicht auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Presseräumen achteten. In der Vernehmung wurde Staatschutzchef Puff gefragt, ob er bemerkt hätte, dass es einen gekennzeichneten Presseraum gegeben hätte. Er verneinte das und sagte gleich, an der Tür hätte nur das Schild „Layoutraum“ gehangen (siehe Zettel unter dem Vermerk mit dem Redaktionsraum). Da stellt sich doch die Frage, warum Staatsschutz-Mann Puff gleich wusste, dass dieser Raum gemeint war ...

Aufruf zur spontanen Demonstration

Für inneren Frieden, Sicherheit und Geborgenheit! Rettet den Rechtsstaat!

Gestern nacht wurde von feigen Feinden einer geordneten Gesellschaft das Amtsgericht Gießen mit roter Farbe und terroristischen Parolen beschädigt. Damit wird nicht nur die tägliche, nutzbringende Arbeit der verehrten Richterinnen und Richter vorunglimpft, sondern der Rechtsstaat, unser Garant für ein friedvolles Leben und Arbeiten, in Frage gestellt.

Die Bilder vom Anschlag haben uns, den Vorstand der Initiative „Sicheres Gießen“, schwer getroffen. Wir möchten daher zu einer spontanen Demonstration der Solidarität für heute abend einladen:

Lichterkerze am Amtsgericht Gießen

Heute, Donnerstag, 4. Dezember, 19 Uhr
Treffpunkt: Kennedyplatz vor der Staatsanwaltschaft

Bitte bringen Sie eine Kerze mit. Danke!

Ihre Initiative „Sicheres Gießen“, V.i.S.d.P. Sigmund Koch

Schockierend! Die Bilder des Amtsgerichts, fotografiert heute morgen:



Beide Seiten des Flugblattes am 4.12.2003. Ein ganzer Stapel dieser Flugblätter wurde von Staatsschutzchef Puff beschlagnahmt mit dem triumphalen Ausspruch: „Damit fällt ihre Aktion wohl ins Wasser!“ (was nicht stimmte, aber die Flyer mussten neu kopiert werden).

Im Gerichtsverfahren am 4.9.2006 wurde er gefragt, was eigentlich der Rechtsgrund für die Beschlagnahme war. Seine Antwort war zunächst „da war irgendwas mit CDU drauf“ (was, wie zu sehen ist, nicht stimmt) und dann „Nach meiner rechtlichen Bewertung war das nicht normal“. Für einen Giebener Staatsschutzchef ist das dann Grund genug, die Meinungsfreiheit zu brechen.